

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

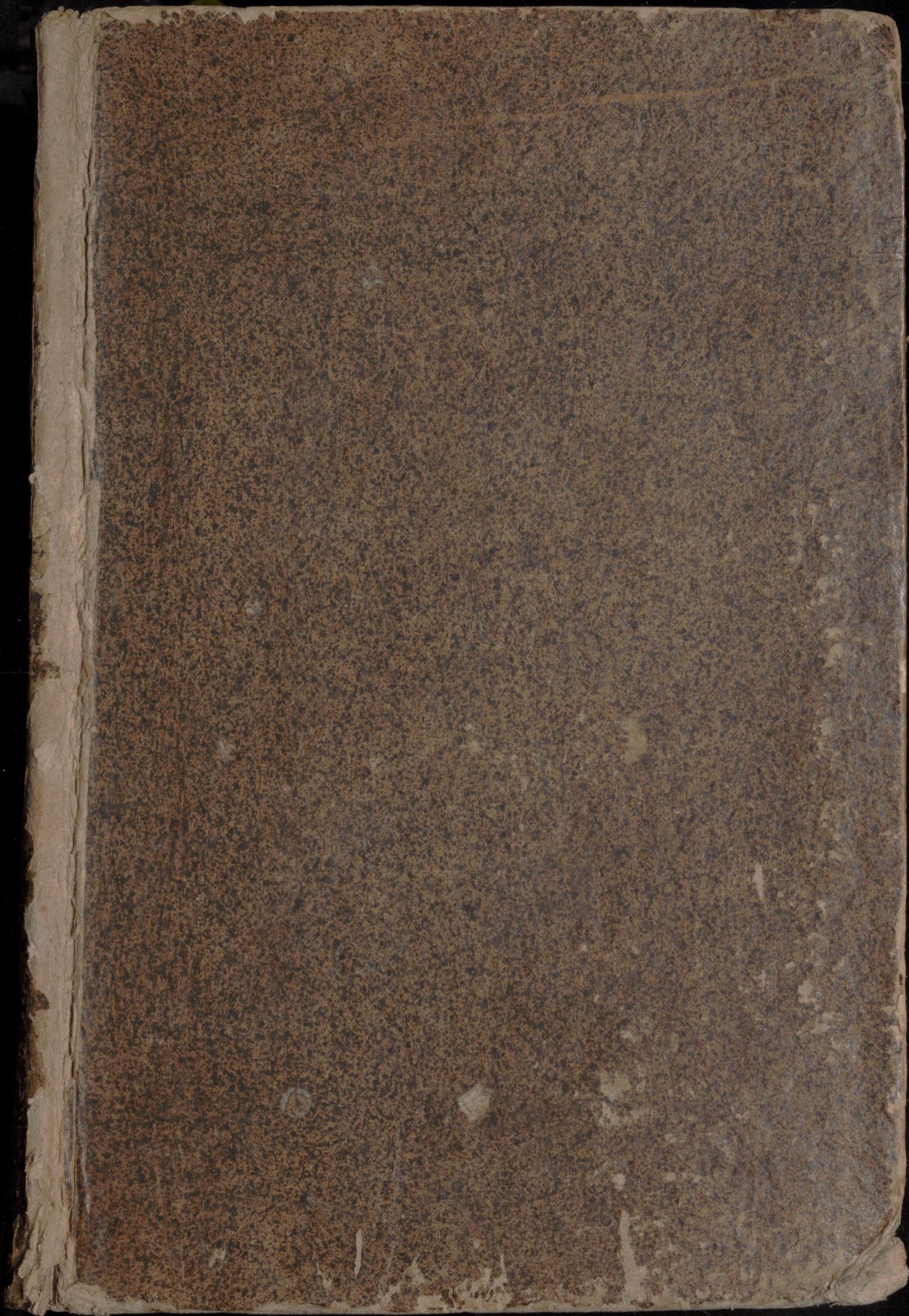
**Des Durchlauchtigsten Herrn Hertzogs Christian Ludewig zu Meckleburg [et]c.
Mit Dero Erb-Unterthänigsten Stadt Rostock Errichtete Convention. de dato
Rostock den 26. April 1748**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865263353>

Druck Freier  Zugang





4

Des Durchlauchtigsten
Herrn Herzogs
Christian Ludewig
zu Meckleburg ꝛc.

Mit Dero Erb-Unterthänigsten Stadt Rostock
Errichtete CONVENTION.

de dato Rostock den 26. April 1748.

Su wissen sey hiermit: Daß nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, gleich bey Antritt Ihrer Landes-Regierung nichts so sehr zu Herzen genommen, als Friede und Ruhe in Ihren Landen, insonderheit aber auch das Aufnehmen und die Wohlfahrt Ihrer Erb-unterthänigen Stadt Rostock auf einen beständig-dauerhaften Fuß zu setzen, mithin solche Ihre Landes-Väterliche heilsame Absicht der besagten Stadt Rostock gnädigst eröffnet haben, diese von der Stadt in unterthänigster Devotion erkannt, folglich unter göttlichem Beystand, nach geflogenen wohlbedächtlichen Handlungen und Berathschlagungen, am heutigen Tage zum Zweck vorberührten wahren Stadt Wohls und Aufnehmens, nachstehende beständige Convention verabredet, vestgesetzt und vollzogen worden.

Es versprechen nämlich Ihro Herzogl. Durchl. für Sich, Ihre Fürstliche Erben und Successores, Regierende Herzoge zu Mecklenburg,

21

Zum

I.

Zum Ersten: Dero Erb-untersänigen Stadt Rostock, daß Sie dieselbe bey ihren gesamten Freyheiten, Gerechtigkeiten und Besugnissen, mithin bey den Erb-Verträgen, gerecht gnädigst lassen, und die Landes-Fürstliche Confirmation ihrer sämtlichen Privilegien, sofort nach dem Vollzug dieser Convention, in gewöhnlicher Form ertheilen, auch die Stadt dabey kräftigst handhaben und schützen wollen.

Wie denn Ihro Durchl. solches in der unterm heutigen Dato ertheilten Confirmation der Privilegiorum, nochmalts gnädigst versprochen haben.

2.

Zum Andern: erklären sich Ihro Herzogl. Durchl. dahin gnädigst, daß Sie die Stadt Rostock sobald ein für Ihro Fürstliche Person und Famille convenables Palais, ohne einige der Stadt Beschwerde, erbauet, oder auch das jezige Haus zur bequemern Wohnung eingerichtet seyn wird, zu Ihro Residenz, so bald möglich, mit Transportirung der Fürstlichen Collegiorum, nämlich der Regierung, der Cammer und Renterey, zu erwählen entschlossen.

Sollte auch, wider Verhoffen, mit solcher Erbauung oder Einrichtung nicht so bald zum Stande zu kommen seyn; So wollen Ihro Durchl. doch Sich mit Ihrer Regierung und Hof-Staat, die mehreste Jahrs-Zeit in der Stadt Rostock aufhalten: Uebrigens aber bey den hiesigen Kaufleuten und Gewerckern, dasjenige für civilen Preis erhandeln und verfertigen lassen, was zur Hof-Staat und Garnison erfordert wird, wenn solches von den Rostockern untadelhaft, ohne Uebersetzung, geliefert werden kann.

3.

Zum Dritten: wollen Ihro Herzogl. Durchl. alles, was zur Aufnahme der Stadt und Bürgerschaft, an Nahrung, Gewerbe, Handel und Wandel, inn- und ausserhalb der Stadt immer gereichen kann, nach äußerster Möglichkeit beitragen; Folglich, weder einige so genannte Klip-Häfen in den Fürstlichen Aemtern und Städten, zum Mißbrauch der auf dem Lande und in den Städten wohnenden Bürger und Unterthanen, noch auch den Academicis, oder andern, die keine wirkliche Bürger in Rostock sind, die freye Hafen-Gerechtigkeit, auf die von ihnen verschriebene Waaren, verstatten: Keine freye Negotianten oder Frey-Meister in einiger Compagnie, Zunft oder Amt privilegiren, auch keinem, zu Exercirung einer Kunst oder Profession in der Stadt, Concession ertheilen, mithin keinen zum Fürstlichen Hof-Handwerker bestellen, noch einige Monopolia im Lande, zum Nachtheil dieser Stadt, verleihen: Ferner keine bürgerliche Nahrung, wie die Nahmen haben mögte, weder auf dem Dobbranschen Hof, noch auf der Officialley, noch sonst verstatten: Auch mit dem klein Bier-Brauen niemand befehlen: Hingegen die Verfügung machen, daß auf zwey Meilen um Rostock kein Handwerker geduldet, auch kein ander Bier, als Rostocker Bier, verkrüget und verschenkt werden soll.

Wie

Wie denn zu desto mehrerer Verhütung allen Unterschleiffs, in solcher Distanz, Bürgermeistern und Rath, mit Wissen und Hülffe Unserer Fürstlichen Beamten, und adhibirung der Rostockschen Garnison, jedoch ohne einige, so wenig den Fürstlichen Beamten, als der hiesigen Garnison, von der Stadt oder der Brauer-Compagnie zu reichende Kosten, ohnvermuthet zu visitiren, und das gesunde Bier wegnehmen zu lassen, erlaubt ist. Der beyhm ungebührlichen Brauen und Bier-Schenken befundene, soll in willkührliche Geld-Straffe, welche halb an das Fürstliche Amt, halb der Brauer-Compagnie der Stadt Rostock zu liefern, verurtheilet, auch über dieses alles die General-Verordnung an die Fürstl. Beamte erlassen werden. Ein gleiches wird auch der Kramer-Compagnie und den Gewerckern in Ansehung der Kramer, Hausierer und Handwerker auf dem Lande in besagtem District hiemit verstatet.

Ebenergestalt wollen Ihro Herzogl. Durchl. auch das Mälzen, und die übrige Bürgerliche Nahrung auf dem Lande, und besonders das Brantwein-Brennen, samt den schädlichen Vorkäuffereyen, an Wolle, Federn, Flachs und dergleichen, Innhalts der Policy-Ordnung, und vielfältiger Landes-Fürstlicher Verordnungen, ernstlich untersaget haben, und über solches Verbot vestiglich halten.

4.

Zum Vierten: soll allen Rostockschen Kauff- und Handelsleuten, auch allen Handwerckern frey stehen, in beyden Herzogthümern Mecklenburg, wie auch in dem Fürstenthum Schwerin, und ganzen Lande Mecklenburg, alle Jahr-Märkte ohne Unterscheid zu beziehen: Sie sollen auch bey solchen Jahr-Märkten nicht nur mit allen jezigen und künftigen Abgaben, wie die Nahmen haben mögten, verschonet, sondern auch ausser den Jahr-Märkten, bey der Freyheit von Land- und Damm-Zöllen, nach den hiebevör darüber ergangenen Landes-Fürstl. Privilegiis und Verordnungen, ungehindert gelassen, folglich mit nöthiger Verordnung desfalls an die Zoll-Einnehmer versehen werden.

Es sollen auch weder in den Städten noch auf dem Lande, Hausierer und Juden, ausserhalb Jahr-Markts, nur die Thüringer, Hesel- und Glase-Träger und Siebemaker, bis zu weiterer Fürstlicher Verordnung ausgenommen, bey Confiscation der Waaren geduldet werden.

5.

Zum Fünften: versprechen und ertheilen Ihro Herzogl. Durchl. allen und jeden Bürgern, Kaufleuten und Commercirenden, Einheimischen und Fremden, so wohl bey der Ein- als Ausfahrt am Zoll zu Warnemünde, die gängliche Freyheit von allen Abgaben, die unter dem Nahmen des Warnemündischen Zolles, oder anderer Ungelder, wie die genannt werden mögen, bis hieher von ihnen gefordert worden; Gestalt solcher Zoll, und was dem anhängig, gänzlich und in perpetuum cessiren soll. Ihro Durchl. wollen auch die Stadt Rostock desfalls in alle Wege und auf alle Fälle vertreten, schadlos und sicher halten.

So soll auch dieser Vergleich der Stadt Rostock an ihren bishero in Absicht auf diesen Zoll behaupteten Gerechtsamen, unabbrüchig und unnachtheilig seyn, mithin hieraus zu keinen Zeiten eine Anerkennung des Zolls gefolgert werden.

6.

Zum Sechsten: ist wegen der bis anhero in Rostock, vermög der Erb-Verträge erhobenen Accise, nach mühsamer Handlung endlich verglichen und vestgesetzt worden: Daß

a) von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft eine perpetuirliche, und zu keinen Zeiten zu erhöhende Accise-Rolle, nach welcher die als Accisbar zu bestimmende Waaren, veracciset werden sollen, und die in Absicht auf die in Anno 1712. errichtete um ein Leidliches zu erhöht ist, innerhalb Drey Monathen verfaßt: Daneben

b) das Accise-Reglement, oder die so genannte Executions-Ordnung de Anno 1712. den 20 December gleichfalls von Ihro Herzogl. Durchl. mit Zuziehung und Bewilligung des Raths und der Bürgerschaft binnen Drey Monathen revidiret werden soll. Bis dahin bleibet alles auf dem bisherigen Fuß. Diese beyde Stücke nemlich die Rolle und das Accise-Reglement, sollen hinkünftig Basis & Fundamentum der ganzen Accise-Einnahme beständig seyn und bleiben. Doch sollen keine andere als dem Herkommen nach zur Accise gehörige Sachen, am wenigsten das Haus: Schlachtel: Höfften: Last: Pfahl: Krahn: und Brücken: Geld, und anders, wie es Nahmen haben mag, dahin gezogen werden.

c) Von dem sämtlichen Ertrag der also vestgesetzten Accise, soll die Stadt befugt seyn, durch ihre Deputirte bey der Accise, in perpetuum zum Unterhalt der Stadt-Versaffung, auch zu sonstigen Stadt-Bedürfnissen und Vorthailen, insonderheit zu Unterhaltung des Tieffs zu Warnemünde, nach jetziger seiner Beschaffenheit, die jährliche Summe von Sechszehn Tausend Reichsthaler, den Thaler zu 48 Schillinge gerechnet, in monatlichen Quantis, nämlich am Ende eines jeden Monaths, Ein Tausend drey Hundert drey und dreyßig Reichsthaler 16 fl. vom Monath Maji a. c. angerechnet, für diesen Monat April aber die hiemit verglichene Summe von drey Hundert Reichsthaler frey und ungehindert, ohne weitere Anfrage, vorab und zu sich nehmen zu lassen. Welche Vorabnahme der Stadt von Sr. Herzogl. Durchl. und Dero Fürstlichen Successoribus zu keinen Zeiten, auf keine Art, und unter keinem Vorwand verboten, verhindert, oder schwer gemacht werden soll.

Ratione des Schlüssels ist vestgesetzt, daß künftig der Fürstliche Rath einen, des Magistrats und der Bürgerschaft Bevollmächtigter und Deputirter den zweyten, die beyden Fürstlichen Einnehmer den dritten Schlüssel zum Behältniß der Accise-Gelder in Verwahrung haben sollen.

Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch von sothaner Summe der 16000 Rthlr. einige Rechnung oder Bescheinigung von dem Rath und

und der Bürgerschaft nicht begehren, sondern überlassen die Administration und Verwendung dieser Summe zu der Stadt Nutzen lediglich denenjenigen, die vom Rath und Bürgerschaft dazu werden verordnet werden.

d) Was nun nach Auszahlung sothaner 16000 Rthlr. die Accise trägt, nehmen Ihro Herzogliche Durchl. durch Ihre dazu verordnete zu Sich; jedoch soll die Stadt keinesweges zu einer gewissen Summe des Ertrags gehalten seyn, sondern bleibt deshalb außer aller An- und Zusprache, es mag sothaner Ertrag groß oder klein seyn; Massen Ihro Herzogl. Durchl. wenn auch der Ertrag noch so geringe wäre, deshalbs keine Erhöhung der einmahl festgesetzten Accise-Rolle begehren wollen.

e) Ihro Herzogl. Durchl. wollen bey der Accise einen Rath bestellen, der von Ihro Durchl. besoldet wird; der Magistrat zu Rostock hingegen soll befugt seyn, einen Bevollmächtigten seines Mittels bey der Accise abzuordnen.

Die Bürgerschaft soll gleichfalls einen Deputirten bey der Accise aus ihren Mittel, dem Herkommen gemäß, zu erwählen berechtiget seyn. Beyde letztere werden von der Stadt besoldet.

Und wie der jedesmahlige Accise-Rath Sr. Herzogl. Durchl. alleine mit Eyden und Pflichten verwandt gemacht wird; So hat auch der von dem Magistrat Bevollmächtigte, und der deputirte Bürger, wie bisher gewöhnlich, dem Rath und gemeiner Stadt sich endlich zu verbinden.

f) Weiter wollen Ihro Herzogl. Durchl. alle jetzige Accise-Bediente, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey ihren Aemtern und bisher genossenen Salarien nicht nur gnädigst lassen, sondern versprechen auch künftig bey einem erledigten Dienst an der Accise, keine andere als Bürger und Bürger-Kinder, wenn diese vorher den Bürger-Eyd abgeschworen, zu befördern.

Der abzustattende Official-Eyd wird auf der Accise-Bude vor dem Fürstlichen Rath und den Bevollmächtigten des Magistrats abgelegt, in welchem die Einnehmer und Bediente zugleich auf alle sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als das Erarium der Stadt angehende Einnahme den Eyd der Treue, nach darüber zu verfassenden Formulis schweren sollen; jedoch sollen die Accise-Bediente des Magistrats Jurisdiction sowohl in realibus als personalibus, (massen Ihro Herzogl. Durchl. keinesweges gemeynet seyn, dem Rath der Stadt Rostock an dem Exercitio ihrer Jurisdictionis omnimodæ, so wenig in diesen als andern Punkten, einigen Abbruch oder Eintrag zu thun,) lediglich unterworfen seyn; Ausgenommen in rebus Officii, wenn sie nemlich an Gelde zu bestrafen, als welches auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und Bevollmächtigten des Magistrats geschiehet.

Se. Herzogl. Durchl. aber übernehmen die Salarirung aller Accise-Bedienten. Nicht minder

B

g) tragen

g) tragen Ihro Herzogl. Durchl. die Necesaria bey der Accise-Bude; wollen auch die Miethe für die Accise-Bude, Zeichen-Buden, Neue-Haus, Strand-Vöigte-Wohnungen, Schlacht-Haus, der Stadt mit einer jährlichen, Kraft dieses bedungenen, Miethe von zwey Hundert Reichsthaler, also Quartaliter funffzig Rthlr. entrichten lassen. Das Dominium hingegen und die Jurisdiction über sothane Häuser und Buden bleibt gemeiner Stadt.

h) Die Defraudationes sollen auf der Accise-Bude von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats untersucht, und das erste und zweytemahl mit Confiscation der verschwiegenen oder falsch angegebenen Güther, zum dritten mahl aber über dasselbe mit einer proportionirten Geld-Strafe bestraft werden. Die Execution wider diejenigen zu verhängen, welche die Strafe nicht freywillig erlegen, bleibt vi Jurisdictionis der Cammeren, dem Gewert und Gericht, wenn diese ein von dem Fürstlichen Rath und dem Bevollmächtigten des Magistrats unterschriebener Straf-Zettel zugesandt wird.

Die Strafe aber selbst fällt halb Ihro Durchl. halb der Stadt anheim.

i) In Accise-Sachen soll überall keine Appellation so wenig an Sr. Herzogl. Durchl. als an den Rath statt haben; Sollte aber jemand an Sr. Herzogl. Durchl. in Accise-Sachen recurriren und suppliciren, wollen Se. Herzogl. Durchl. das Supplicatum dem Rath zu Erstattung eines unterthänigsten Gutachtens communiciren, und nach Befinden sothanen Gutachtens gnädigste Verordnung machen.

k) Wann einige Verordnung schrift- oder mündlich, Befehle, Ge- oder Verbote, oder andere Anstalten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, der Accise zum besten sollen gemacht oder erlassen werden, soll der Fürstliche Rath, und der Bevollmächtigte des Magistrats sich darüber einverstehen.

Se. Herzogl. Durchl. wollen einseitig aber, weder immediate noch auch mediate durch Ihren Rath allein, einige Verfügung der Accise halber ergehen lassen.

l) Ihro Herzogl. Durchl. wollen auch zwar zu Vermeidung aller Unterschleife, niemanden einige Freyheit von der Accise verstatten, jedoch Bürgermeistern, Rath, Syndicis, Protonotario, und Raths-Secretario ein gewisses proportionirliches aus der Accise, was sie zu ihres Hauses Nothdurst gebrauchen, vergüten lassen; welches bey der vorbehaltenen Regulirung der Accise-Rolle determiniret werden soll.

Immitteltst bleibt der Magistrat bey der Immunität wie hergebracht.

m) Der in dem Erb-Vertrage und denen nachherigen Accise-Concessionen sonst gegründeten jährlichen Recognition der 600 Gulden, nicht minder allen Remunerations-Geldern, die vor diesem bey Concedirung der Accise je zuweilen gegeben worden, wie auch

n) Die Aufnahme und Ablegung der Accise- und Neuen: Caffee-Rech:

Rechnungen und derselben Justification über die bisherige Ausgaben nicht weniger dem erwanigen Vorrath bey der neuen Casse, renunciiren Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst, jedoch, daß solcher zum Besten der Stadt verwandt werde.

o) Sollten etwa in Zukunft, wider alles Verhoffen, die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock des cessirenden Barnemünder Zolls halber, inn- oder ausserhalb Landes einigen Schaden haben, oder auch der Zoll an sich von auswärtigen Puissancen in Ansprache genommen, oder derselbe gar eingelöset werden; So wollen Ihro Herzogl. Durchl. solchen Schaden, so einer gelitten, oder den Zoll selbst, welchen derselbe irgendwo erlegen müste, prævia Designatione jurata, welcher vollkommener Glaube zugestellet werden soll, aus den Accise-Gefällen, prompte und plene bonificiren lassen, und wenn solches nicht geschehen würde, soll dieser Vergleich sowol überhaupt, als in specie in puncto Residentiæ, Accisæ, und Juris Compræsidii, eo ipso unkräftig seyn, und für mortificiret, cassiret und annulliret gehalten werden.

Auch soll auf solchem Fall der nicht erfolgenden Schadloshaltung wegen des Zolls, der Stadt das Jus Accisarum, welches ihr nach den Erb-Verträgen zustehet, ohne einige weiter zu suchende Concession, in perpetuum frey und ungehindert zu exerciren, nachgegeben, und dann als jetzt bewilliget seyn.

7.

Zum Siebenden: befreyen Ihro Herzogl. Durchl. die Stadt Rostock, indem Sie die Accise erheben, hiemit von aller jetzt und künftigen ordinairen oder extraordinairen Landes-Contribution, Reichs-Crayß-Fräulein- und Türcken-Steuern, von Fortifications-Legations-Kosten und Cammer-Zielern, auch von dem Beytrag zur Landes-Defension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu Reluirung der hypothecirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzoglichen Hauses oder Landes-Schulden, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden, und entstehen mögen, für jetzt und künftig, dergestalt, daß sie desfalls von niemand besprochen, sondern von Ihro Durchl. und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung, jetzt als dann, und dann als jetzt verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll.

8.

Zum Achten: soll zu mehrerer Aufnahme der Stadt Rostock, das Güstrowische Justiz-Collegium, so bald es möglich, nach Rostock verleget, und von dannen niemahlen weg beruffen werden. Jedoch der Stadt Rostock an der ihr zustehenden Jurisdictione omnimoda, (nach einem darüber sowol, als überhaupt in Absicht auf die §. 2. erwähnte Anhero-Verlegung der Fürstlichen Collegiorum, zu errichtenden besondern Regulativo,) cum Jure politiæ, und was dem anhängig, unschädlich und unnachtheilig, dergestalt: daß ausser den, in Fürstlichen Diensten würcklich stehenden Räthen und Bedienten, sowohl bey den Fürstlichen Collegiis, als sonst, und den Academicis, über alle übrige Bürger und Einwohner, Adelige und Un-

B 2

adeli-

adeliche, Fremde und Einheimische, auch Ticular-Bediente, folglich auch über die zur Stadt gehörige Häuser und Prædia, die Stadt-Jurisdiction ungehindert exerciret wird: Nicht minder sollen von allen und jeden Einwohnern eigener Häuser, wer sie auch seyn, die den Immobilibus so jetzt als künftig zukommende Real-Lasten, ohne Unterscheid, bey Straffe der vom Rath zu verhängenden Execution abgeföhret werden; So wollen Ihro Durchl. auch, ratione futuri, das Hornische und Pagen-Haus, nach Recht und Billigkeit vorgeschriebener massen zu gemeinen Real-Lasten, ziehen und beytragen lassen.

9.

Zum Neunten: überlässet die Stadt Rostock Ihro Durchl. das Jus præsidii dergestalt, daß sie sich das Jus Compræsidii in der Maasse vorbehält, künftig Funfzig Soldaten in der Stadt-Mondur zu halten; jedoch, daß auch der Fürstliche Commandant sammt der ganzen Garnison, neben Ihro Fürstl. Durchl. dem Rath und gemeiner Stadt die Treue, und jener insonderheit zugleich die Befolgung dieser Convention, eyndlich angeloben solle. Wogegen die 50 Mann Stadt-Soldaten, sammt den Officiers, auch Ihro Durchl. besonders schwören.

Die einquartierte Garnison aber soll keine Service, oder andere Lasten, ausser blossen Obdach und Lager-Statt zu fordern berechtiget seyn. Die Stärke der Besatzung wollen Ihro Durchl. zu Friedens-Zeiten nicht höher, als von fünf Hundert Mann Infanterie prima plana halten; Jedoch wird darzu Ihro Leib-Garde bey Ihrer Anwesenheit nicht mitgerechnet, als welche der Bürgerschaft nicht zur Last kommen soll.

Die Anzahl der Unter-Officiers und Gemeinen Beweibten, soll nicht höher, als bey jeder Compagnie auf Zehn sich erstrecken; und falls einer mit dem in natura angewiesenen Quartier nicht friedlich seyn, oder mit seinem Wirth in Frieden nicht leben könnte, soll der Obrister mit 6 Rthlr., der Obrist-Lieutenant mit 5 Rthlr., der Major mit 4 Rthlr., der Capitain mit 3 Rthlr., und der Lieutenant auch Fähndrich mit 1 Rthlr. 32 fl. Ein Unter-Officier mit 32 fl. und ein Gemeiner auch Gefreyter mit 16 fl. monatlichen Quartier-Gelds durchaus friedlich seyn. Letztern beyden aber wird, wann sie beweibet sind, doppelt gegeben.

Von der Garnison hieselbst wollen Ihro Durchl. einige Böhnhaserey und Vorkauffereyen nicht betrieben wissen, hingegen solches ernstlich und bey Vermeidung harter Leibes-Straffe, mit Freystellung in jedem Hause Böhnhasen zu jagen, untersagen, noch auch die Garnison gegen die Stadt oder den Raht, zu einigen Executionen gebrauchen.

Wobey auch der Stadt die Artillerie sammt dem Zeug-Hause und Gewehr, auch der Ammunition und was darzu gehöret, als ihr Eigenthum, zum gemeinen Stadt-Gebrauch, nach wie vor bleiben, jedoch ausser der Stadt nicht verführet, noch jemahlen von der Stadt veräußert, oder ohne Einwilligung des Raths und der Bürgerschaft, gebraucht werden soll.

In

In Ansehung der Unterhaltung der Stadt Thore, Wälle und Graben, (wovon respective das Gras, Rohr und die Fische, nebst denen im Revelin und auf dem Walle befindlichen Gärten der Stadt gelassen werden,) bleibet es bey der bisherigen Verfassung in Statu quo, und wie solche jeso beschaffen sind. Gleich nun

10.

Zum Zehenden: der jetzige und künftige Commandant, dem Se. Herzogl. Durchl. das jährliche Salarium reichen, auch dessen Successores, und alle künftige zur Garnison einkommende Officers und Soldaten, sowohl Sr. Herzogl. Durchl. als dem Rath und der Stadt in Gegenwart derer Deputatorum Senatus & Civium, auf dem Neuen Markt, wenn Ihro Herzogl. Durchl. aber allhier sind, vor dem Herzoglichen Hause mit schweren; Also wird ersterer ist als künftig von Sr. Durchl. zu solchem Commando angenommen, und mit Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft Beliebung, wann sie nichts erhebliches wider ihn einzuwenden haben, der ganzen Garnison in ihren Rahmen mit vorgestellt, und übet er hiernächst zwar die Jurisdiction über die ganze Besatzung, mischet sich aber auf keinerley Art in die, dem Rath privative zustehende Jurisdiction über Fremde und Einheimische: Soll jedoch verpflichtet seyn, auf Requisition des Magistrats, die begehrte Mannschaft zu Exercirung ihrer Jurisdiction, und zu Steuerung aller Unruhen herzugeben. Er soll auch ein für allemahl angewiesen werden, diejenigen Mißethäter, welche auf den Dobbranschen Hoff, oder die Officialen flüchten, sogleich auf Requisition des Magistrats in Verhaft nehmen, und an den Magistrat extradiren zu lassen.

Wie er denn auch endliche keine Ein- und Auspassirende Personen und deren Güther mit Abgisten zu beschweren, und dahin zu sehen hat, daß das, zu benötigter Feurung in denen Corps de Gardien erforderte Holz, wenn es in denen Thoren, nach der dieses Orts hergebrachten Quantité abgegeben wird, gehörig von ihm verwahret werde; Gestalt die Stadt mit diesen und andern Necessariis nichts weiter zu schaffen hat. Sollte

11.

Zum Elften: welches Gott verhüte, Kriegs-Gefahr entstehen, folglich die Garnison der Stadt verstärket werden müssen; So wollen Ihro Herzogl. Durchl. über die sodann etwa erforderte nöthige Veranstellungen, mit Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft fernere gnädigste Communication pflegen, und mit deren Zuziehung, was zu der Stadt Besten erforderlich wäre, veranlassen, auch mildest verordnen, daß allemahl, sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, dem Wort-habenden Bürgermeister die Parole und der tägliche Thor-Zettel der Einkommenden gebracht werde.

12.

Zum Zwölfften, und schließlich wird alles dasjenige, was bey Gelegenheit der, dieser Convention halber gepflogenen Tractaten vom 19 Martii an, bis zum gänzlichen Schluß, der Rath und gemeine Stadt

Stadt beschwerlich gehalten, hiemit als nicht geschehen, auch dem Rath und der Stadt auf alle Fälle unschädlich und unnachtheilig erkläret, und sollen folglich dem Rath und der Stadt alles vorgegangene halber ihre wohlhergebrachte Rechte hiemit versichert seyn.

Ihro Durchl. wollen auch dem Rath und gemeiner Stadt mit besondern Gnaden, nach wie vor zugethan bleiben, und sowohl dem Rath als der Bürgerschaft samt und sonders bey aller Gelegenheit kennbare Proben davon geben.

Dieses alles samt und sonders, so viel Ihro Herzogl. Durchl. und Dero Fürstliche Successores betrifft, stett, vest und unverbrüchlich zu halten, versprechen und geloben Ihro Herzogl. Durchl. als Regierender Landes-Herr für Sich, Ihre Fürstliche Erben und Lehn-Folger, alle nachkommende Regierende Herzoge zu Mecklenburg, bey Ihren Fürstlichen Ehren, Würden und Worten, mittelst Entsaugung aller Exceptionum und Rechts- Wohlthaten, wie die Nahmen haben, oder durch Reichs- und Landes-Gesetze eingeführet seyn, oder künftig eingeführet werden mögen, sub Clausula Commissoria et resolutiva, also daß im unverhofften Fall der nicht gänzlichen Erfüllung dieses ganzen Vergleichs, oder auch nur eines einzigen Puncts desselben, dieser ganze Vergleich aufhören, und als nicht geschlossen oder getroffen angesehen werden soll.

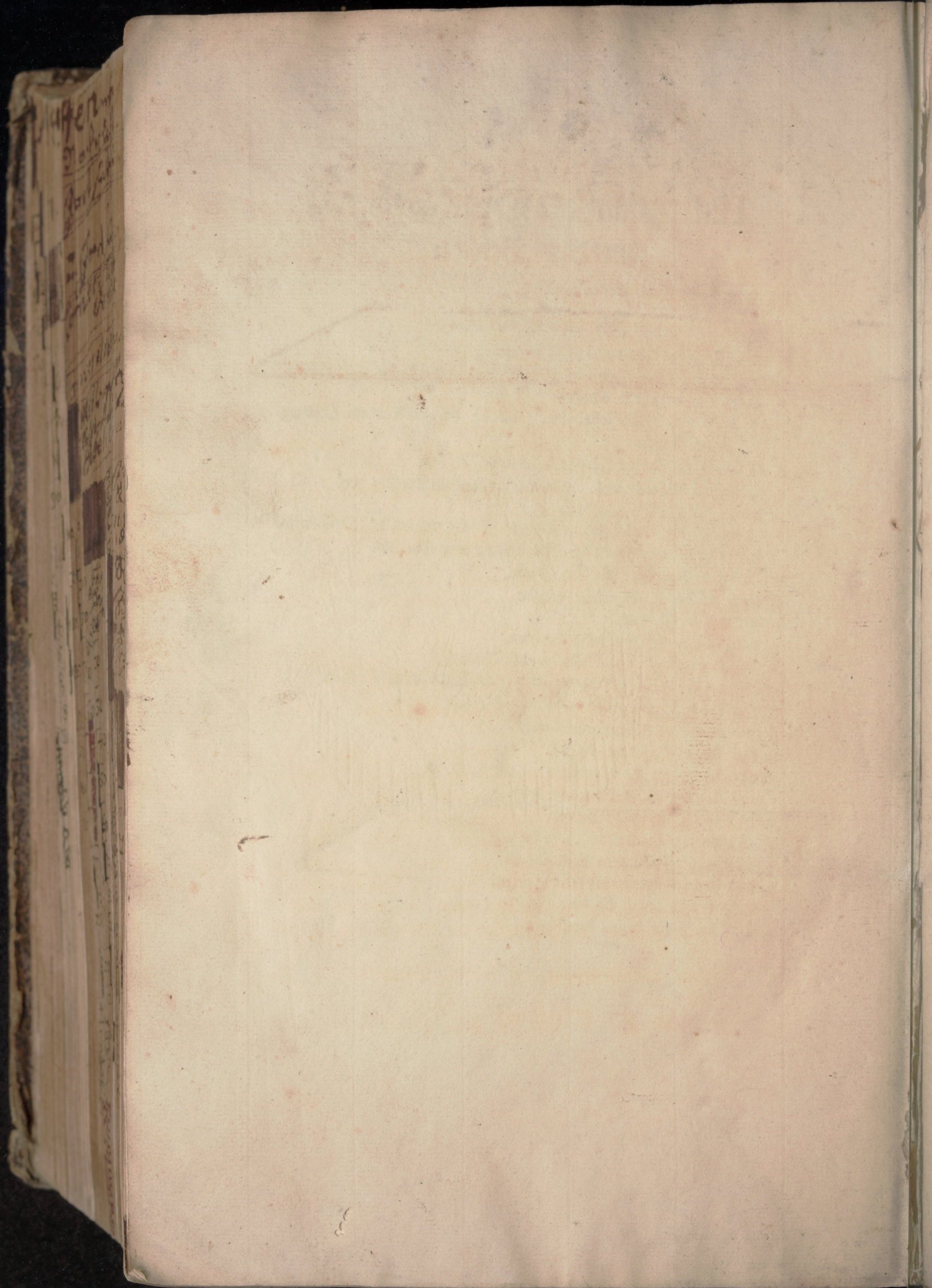
Und Bürgermeister, Rath und Hundert Bürger Nahmens Ihrer und der ganzen Gemeine der Bürgerschaft der Stadt Rostock, entsagen allen und jeden hiewider etwa zu ergreifenden Ausflüchten, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Ueberredung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, oder Uebereilung, und der Furcht, vornemlich auch der Rechts-Regel, welche keine allgemeine Verzicht ohne vorhergegangene besondere gültig heisset, hiemit in bündigster Form Rechtens.

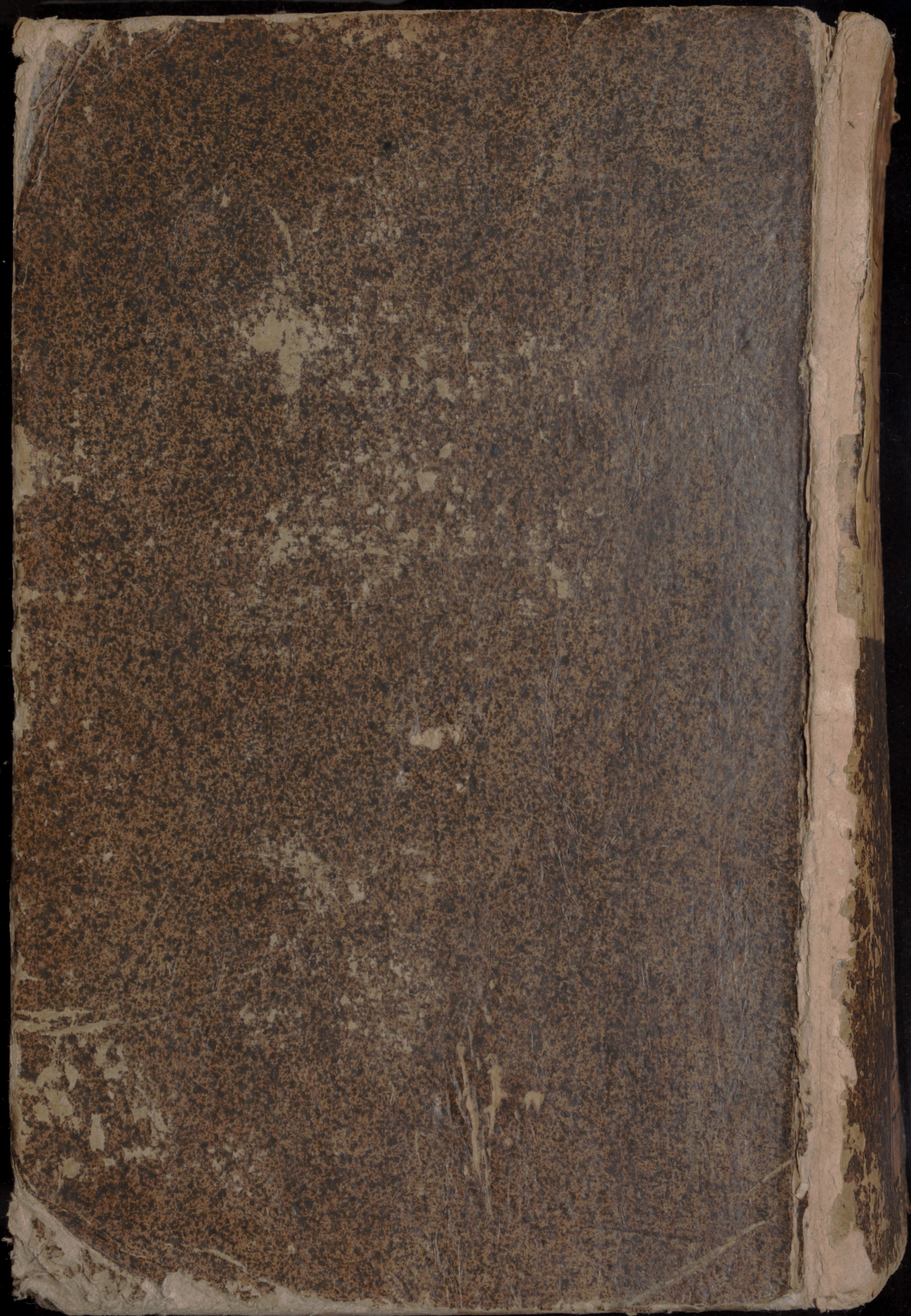
Zu Urkund ist diese Convention gedoppelt ausgefertigt, und ein Exemplar von Ihro Durchl. eigenhändig unterschrieben, und mit Ihrem Fürstlichen Innsiegel bestärcket, der Stadt Rostock ausgeantwortet.

Das andere aber mit der Unterschrift: Bürgermeister, Rath und Hundert-Männer, nebst beygedruckten Stadt- und Bier-Gewerke Siegeln vollzogen, und an Ihro Durchl. unterthänigst übergeben worden.

So geschehen Rostock den 26 Aprilis, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Acht und Vierzig.









e uns, vnd im Namen der gangen allgemeinen Landschaft diese Recognition mit
enen Händen unterschrieben. Actum Rostogk den 16ten April. 1621.

Hencke Neuentlow,
myne Hant.

Gebhart Moltke, mppria.
Davidt Neuentlow.

Gregorius Beuernerst, mppria.

Hencke Lützow, vor mich, vnd in Bolmacht Dicke Molan, vnd
mppria. Claus Hanen, mppria.

Wegen der Stadt Rostogk, Marcus Tancen, B. Jochim Schüs,
Conradus Dobbin, mppria.

Wegen der Stadt Wismar, Michael Fuchsius, Burgermeister.
Martin Tancen, D. Synd. mppria.

Wegen der Stadt Neuenbrandenburgk, Jochim Tohnstorff, Bur-
germeister, mppria.

Wegen der Stadt Güstrow, Martinus Serdes, D. Burgermeister,
mppria.

Wegen der Stadt Friedlandt, Jochim Qualitz, Burgermeister, mppria.

Num. CVI.

se über das Land Stargardt, von den Jahren
1347 und 1373.

I.

ei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, & Boemie Rex,
bus Alberto, & Johanni de Mecklenburg, fidelibus nostris di-
n Regiam cum plenitudine omnis boni. Considerantes Fidei,
vestre puritatem imo grata obsequia, quibus nostre Majestati
s quam plurimum placidos reddere satagabat, & acceptos, &
inclinati precibus Illustris Rudolphi Ducis Saxonie Avunculi,
ostri carissimi, Nobis pro vestra parte oblatis, vobis, & He-
Terram Stargarten, cum omni jure Dominio, & jurisdictione,
ilitatibus, & Pertinentiis suis in quibuscunque consistant, imo
erras, quas hactenus à Marchionibus Brandenburgensibus habe-
e vos, & Progenitores Vestri consuevistis, in pseudum honora-
litarium, de quibus idem Duc Saxonie Autoritate Regia inve-
de mera liberalitate & certa nostra Scientia conferimus, con-
onamus per Vos, & heredes vestros habendas, & possidendas
cum omnibus earum juribus, & pertinentiis, à Nobis, & Ro-
pacifice, perpetuis temporibus, & quiete, taliter, quod No-
io Imperio de predictis Terris fidelitatis Obsequia, dum op-
rit, debeatis fideliter exhibere, super his, & aliis quicquid pre-
onie nobiscum tractaverit, ratum firmum, & gratum volumus,
inviolabiter observare. Harum Testimonio Litterarum da-

m m 2

tum